



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

Verband Deutscher Brieffaubenzüchter
e.V.

Postfach 29 01 78

45318 Essen

Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft,
Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde
Abteilungsleiter Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbe-
hörde

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Telefon 040 - 428 41 - 1676 Zentrale - 428 28-0
Telefax 040 - 427 3 13723

Ansprechpartner Markus Pitz
Zimmer 3045
E-Mail Markus.Pitz@bwvi.hamburg.de

7. April 2016

Gefährdung der Kulturgüter „Brieffaube“, „Rassetaube“ sowie „Rassegeflügel“ Ihr Schreiben vom 11. Januar 2016, eingegangen am 14. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Groß,
sehr geehrter Herr Günzel,
sehr geehrter Herr Köhnemann,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben, in dem Sie die Verluste an Rassegeflügel, Brieffauben und Rassetauben durch Greifvögel, speziell durch Habichte, Sperber und Wanderfalken, beklagen und eine Jagdzeit für die drei genannten Greifvogelarten fordern. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Die grundsätzliche jagd- und naturschutzrechtliche Einschätzung und Wertung einer Einführung einer Jagdzeit auf Habicht, Sperber und Wanderfalke haben Sie aus mehreren Bundesländern schon erhalten, so dass ich hierzu die gesetzlichen Hindernisse, auch durch das EU-Recht, nicht zu wiederholen brauche. Sie gelten ebenfalls in vollem Umfang für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Neben diesen rechtlichen Hindernissen stößt Ihr Ansinnen aber auch auf fachliche und ethische Bedenken.

Die Einführung einer Jagdzeit auf Greifvögel bedeutet einen grundsätzlichen Eingriff in das ökologische Gefüge der einzelnen Lebensräume der jeweiligen Greifvogelart. Die Bestände dieser Arten sind, nicht nur als Endglieder der Nahrungskette, immer noch und immer wieder vielfältigen negativen Einwirkungen ausgesetzt. Aus Verantwortung für diese Tierartengruppe hat der Gesetzgeber ein generelles Jagdverbot erlassen. Die Wiedereinführung einer Jagdzeit kann dazu führen, dass für die drei genannten Arten die Jagd die auftretenden Bestandesschwankungen derart verstärkt, dass mindestens örtliche Populationen gefährdet werden. Dies gilt in besonderem Maß für den Wanderfalken, der erst in den letzten Jahrzehnten – auch durch staatliche Maßnahmen – in seinem Bestand gestützt wurde.

Auch im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen hat der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Art. 20a Grundgesetz). Die Einführung einer Jagdzeit zum Schutz der Brief- und Rassetauben und des Rassegeflügels würde einen Eingriff in einen Wildbestand zugunsten eines durch den Menschen geschaffenen Kulturvogelbestandes bedeuten. Es ist daher nicht nur ethisch fraglich, wenn generalisierende Eingriffsregelungen durch Einführung einer bundes- bzw. landesweiten Jagdzeit auf die drei genannten Greifvögel geschaffen werden, die als ultima ratio (d.h. letale Maßnahmen) jeweils nicht rückgängig zu machen sind.

Unter Würdigung der genannten Aspekte wird die Freie und Hansestadt Hamburg keine Jagdzeiten auf Habicht, Sperber und Wanderfalken einführen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pitz